

Obere Vorstadt 40  
5000 Aarau  
062 835 38 24

**ADI.2018.4 / CT / sk**

Art. 66

## **Beschluss vom 22. August 2018**

---

Besetzung            Oberrichterin Plüss, Präsidentin  
                          Oberrichter Hartmann  
                          Rechtsanwältin Fehlmann  
                          Rechtsanwalt Käch  
                          Oberrichter Roth  
                          jur. Sekretärin Trevisan Fischer

---

Gegenstand            Praxisänderung betreffend Anwaltskörperschaften

---

### **Die Anwaltskommission beschliesst:**

**1.**

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_1054/2016, 2C\_1059/2016 vom 15. Dezember 2017) wird die bisherige Praxis im Zusammenhang mit den Anwaltskörperschaften angepasst. Die Unabhängigkeit der angestellten Anwältin / des angestellten Anwalts bei einer Anwaltskörperschaft ist nur dann hinreichend gewährleistet, wenn sowohl die Aktionäre als auch die Mitglieder des Verwaltungsrates respektive die Gesellschafter und Geschäftsführer **ausschliesslich** im Register eingetragene Anwältinnen und Anwälte sind.

**2.**

Der Aargauische Anwaltsverband ist über die Praxisänderung der Anwaltskommission in Kenntnis zu setzen (vgl. ADI.2018.7).

**3.**

Die im Register des Kantons Aargau eingetragenen Anwältinnen und Anwälte, die bei einer Anwaltskörperschaft angestellt sind, werden aufgefordert, die Rechtmässigkeit ihrer Organisation im Hinblick auf die Einhaltung der Berufsregeln zu überprüfen und innert einer noch anzusetzenden Frist bei der Anwaltskommission Meldung zu machen.

---

Mitteilung an:  
die Mitglieder der Anwaltskommission (z.K.)

---

Aarau, 22. August 2018

**Anwaltskommission des Kantons Aargau**

Die Präsidentin:

Die jur. Sekretärin:

Plüss

Trevisan Fischer